

Vermerk betr. Gesetzentwurf zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen (nachfolgend: BauGB-E)

Zunächst ist zu begrüßen, dass mit dem o.a. Gesetzentwurf (§ 249 Abs. 3 **Sätze 1-3** BauGB-E) den Ländern die Befugnis eingeräumt werden soll, den Privilegierungsstatbestand für Windenergie von der Einhaltung höhenbezogener Abstandsregelungen abhängig zu machen. Dies entspricht jedenfalls in der Grundausrichtung der Koalitionsvereinbarung, wonach durch eine Länderöffnungsklausel „*länderspezifische Regelungen für Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen ermöglicht*“ werden sollen.

In der konkreten Ausgestaltung besteht für eine „*länderspezifische Regelung*“ in diesem Sinn allerdings folgender zwingender Ergänzungsbedarf:

- (1) Dem § 249 Abs. 3 BauGB-E sind **folgende Sätze** entsprechend dem Gesetzentwurf in der Bundesratsinitiative der Freistaaten Bayern und Sachsen (BR-Drs. 569/13) **anzufügen**:

„Die Länder können bestimmen, dass bei der Darstellung oder Festsetzung eines Sondergebiets für Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie im Sinn des § 11 Abs. 2 Satz 2 letzte Alternative der Baunutzungsverordnung diese Vorhaben einen in der Bestimmung festzulegenden Abstand zu Wohngebäuden einzuhalten haben; die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. § 1 Abs. 4 bleibt unberührt.“

Begründung:

Die Länder sollen selbst („*länderspezifisch*“) entscheiden können, ob die Mindestabstände im Ergebnis von ihnen selbst oder von den Gemeinden – in welcher Rechtsform auch immer – vorgegeben werden.

In seiner bisherigen Fassung würde der Gesetzentwurf demgegenüber zur Folge haben, dass die Gemeinden die Mindestabstände - auch unterhalb einer (durch Landesgesetz festgelegten) Entprivilegierungsschwelle - in ihren Bebauungsplänen selbst festlegen können (Grenze: Immissionsschutz).

Damit würde aber auch der Gesetzeszweck verfehlt (vgl. S. 2 und 6 des Entwurfs), wonach die „**Länder**“ sowohl über „*Einführung und Reichweite einer Mindestabstandsregel als auch über die Größe des Mindestabstands*“ zu entscheiden haben. Ob sie diese Entscheidung dann auf die Gemeinde „delegieren“, sollte den dann regelungsbefugten Ländern überlassen bleiben.

Vorzugswürdig ist daher die obige Lösung, die den Ländern die Option einräumt, entsprechende Vorgaben für die gemeindliche Bauleitplanung vorzusehen. Ob und in welcher Form bzw. welchem Umfang sie hiervon Gebrauch machen, ist dann die Entscheidung der Landesgesetzgeber unter Berücksichtigung der länderspezifischen Besonderheiten.

- (2) Die Übergangsregelungen in § 249 Abs. 3 **Sätze 5 und 6** BauGB-E sind zu **streichen**:

Begründung:

Es ist – von der Intention sowohl der Koalitionsvereinbarung als auch des Gesetzentwurfs (s. oben) her – inkonsequent, das Kriterium „**länderspezifischer Regelungen**“ nicht auch auf die Übergangsregelungen anzuwenden: Gerade für deren Ausgestaltung besteht ein von Land zu Land differierendes Bedürfnis, das im Hinblick auf den der Übergangsregelung zugrunde liegenden Vertrauensschutz insbesondere auch vom Zeitpunkt entsprechender Hinweise des jeweiligen Landes an die Kommunen (betreffend eine Neuregelung zum Mindestabstand) abhängen kann.

Mit den in § 249 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BauGB-E vorgesehenen Regelungen würden Abstandsfestlegungen in bestehenden oder in Aufstellung befindlichen Regional- und Flächennutzungsplänen (von z.B. 800 m bzw. 500 m entsprechend den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben) perpetuiert, d.h. die o.a. Kompetenz der Länder zur Bestimmung abweichender (höherer) Mindestabstände würde sich gerade nicht auf Anlagen in diesen Plangebieten erstrecken.

Dies stellt eine unnötige Einschränkung der Kompetenzen des Landesgesetzgebers zur Festlegung von Stichtagsregelungen dar; in der o.a. BR-Initiative heißt es daher:

„Etwaige Übergangsregelungen - insbesondere im Hinblick auf bestehende bzw. in Planung befindliche Windenergieanlagen und deren Bestands- bzw. Vertrauensschutz - sind in den Ländergesetzen vorzusehen.“